

GEMEINDEAMT STANZACH

6642 Stanzach 6
Tel. 05632/282 32

BENÜTZUNGSORDNUNG Mehrzwecksaal Stanzach

=====

1.

Der Veranstalter hat vor Inanspruchnahme des Mehrzwecksaales bei der Gemeinde Stanzach unter Anführung des genauen Programmablaufes um die Benützung anzusuchen. Sämtliche Veranstaltungen **mit Bewirtung** sind beim Festwirt anzumelden. Die Miete an die Gemeinde ist dabei vom Wirt zu erbringen.

Der Ausschank von Getränken bzw. die Bewirtung der Besucher einer Veranstaltung darf nur über einen konzessionierten Wirt erfolgen. Ebenso ist die Kucheneinrichtung nur durch einen entsprechenden Wirt gestattet.

2.

Veranstaltungen **ohne Bewirtung** sind bei der Gemeinde nach Terminabsprache mit dem Wirt anzusuchen und die anfallende Miete ist direkt an die Gemeinde Stanzach zu bezahlen.

3.

Der Bürgermeister entscheidet erforderlichenfalls im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand über die Vergabe der Räume. Ein Rechtsanspruch auf die Benützung des Mehrzwecksaales sowie der Nebenräume besteht nicht. Anmeldungen und Reservierungen erfolgen ausschließlich bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung im Sekretariat des Gemeindeamtes.

4.

Ein eventueller Rücktritt von der verbindlich angeschlossenen Vereinbarung seitens des Veranstalters ist bis zum 14. Tage vor der Veranstaltung möglich, wobei der Rücktritt schriftlich zu erfolgen hat. Bei einem späteren Rücktritt hat der Veranstalter 50 % des vereinbarten Entgeltes zu tragen.

5.

Der zuständige Mieter, oder bei Veranstaltungen mit Bewirtung der zuständige Wirt hat nach der Veranstaltung die benützten Räume zu reinigen, ebenso die Tischplatten, Geschirr und Gläser.

Überdies kontrolliert der Veranstalter die WC-Anlagen und sorgt für die Nachfüllung von Clopapier, Seifenspender und Papierhandtücher und meldet der Gemeinde Störungen sowie Schäden an den WC-Anlagen.

Die Tische sowie die Bestuhlung hat der Veranstalter selbst möglichst schonend aufzustellen. Das Abstuhlen und Aufräumen der Tische und Stühle hat unverzüglich nach der Veranstaltung zu erfolgen, damit der Reinigungsdienst in keiner Weise gehindert wird.

Die Tische und Stühle sind am vorgesehen Aufbewahrungsort zu stapeln.

Bei Folgeveranstaltungen mit gleicher Bestuhlung kann nach Rücksprache mit der Gemeinde das Abstuhlen unterbleiben.

6.

Alle in der Benützungsordnung angeführten Mietsätze sind mit Ausnahme von Ballveranstaltungen für eine Benützungsdauer von 5 Stunden (gerechnet von der Öffnung bis zur Schließung des Hauses limitiert). Für jede weitere angefangene Stunde wird ein Zuschlag von 10 % der Saalmiete in Rechnung gestellt. Generalproben sind generell mit 3

Stunden Probenzeit limitiert. Bei Überschreitung werden für jede angefangene Stunde € 37,00 in Rechnung gestellt.

7.

Für die Benützung der Räume ist ein Entgelt lt. Der beiliegenden Entgeltsverordnung als Miete an die Gemeinde Stanzach zu bezahlen. Der Gemeindevorstand ist berechtigt, kurzfristig Entscheidungen hinsichtlich der Benützungs- und der Gebührenordnung zu treffen. Der Gemeinde Stanzach bleibt es vorbehalten, Veranstaltungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung (=Veranstalter) durchzuführen.

8.

Für die Benützung der Räumlichkeiten und der Geräte hat sich der Mieter vorher über den ordnungsgemäßen Zustand zu vergewissern. Eventuelle Mängel sind vor Inbetriebnahme zu melden. Im Nachhinein festgestellte Schäden werden dem Benützer in Rechnung gestellt. Für öfters wiederkehrende Veranstaltungen (Kurse, Turnen etc.) haben auswärtige Mieter für eventuell auftretende Schäden im Vorhinein eine Kautionshöhe von € 150,00 zu bezahlen. Diese Kautionshöhe wird nach Beendigung der Veranstaltungsreihe, wenn keine Schäden aufgetreten sind, dem Mieter rückerstattet.

9.

Der Veranstalter übernimmt gegenüber der Gemeinde Stanzach für alle Schäden, die am Saal und den Nebenräumen selbst oder an deren Einrichtungsgegenständen im Zusammenhang mit der Benützung des Saales entstehen, die volle Haftung. Die Behebung von Schäden wird durch das Gemeindeamt auf Kosten des Veranstalters veranlasst. Für Veranstaltungen der Kategorie I (bewirtschaftet) ist der Veranstalter verpflichtet, den Nachweis einer aufrechten Haftpflichtversicherung zu erbringen. Für alle anderen Veranstaltungen wird der Abschluss einer diesbezüglichen Haftpflichtversicherung empfohlen.

10.

Die Bewirtschaftung des Mehrzwecksaales (inkl. Foyer) erfolgt ausschließlich durch den Gastronomiepächter. Gastronomische Fragen sind mit dem Pächter direkt abzuklären. Vereine und öffentliche Institutionen als Veranstalter einer bewirtschafteten Veranstaltung sind einmal im Jahr berechtigt die Galerie auf eigene Kosten und Gefahr zu betreiben. Der Veranstalter hat sodann für die ordnungsgemäße Abfuhr aller Steuern und Abgaben zu sorgen.

11.

Die Anmeldung der Veranstaltung zur AKM ist Sache des Veranstalters. Anmeldekarten liegen im Gemeindeamt auf.

Die zulässige Höchstzahl der Besucher beträgt gemäß dem Bestuhlungsplan für

den Saal	betischt:	ca. 200 Personen
	nur bestuhlt:	ca. 250 -,-
das Foyer:	betischt	ca. 50 -,-
	nur bestuhlt:	ca. 80 -,-

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Höchstbesucherzahl nicht überschritten werden darf.

12.

Bei Veranstaltungen wo ausschließlich eine Bestuhlung verwendet wird, ist das Rauchen im Saal strengstens verboten. Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung.

Für Veranstaltungen, die nach 24:00 Uhr enden, muss durch den Veranstalter bei der Gemeinde Stanzach ein Antrag auf Sperrstundenverkürzung eingebracht werden.

13.

Anordnungen des Aufsichtsdienstes ist unbedingt Folge zu leisten. Ein Zuwiderhandeln kann dazu führen, dass dem Veranstalter die Abhaltung künftiger Veranstaltungen im Gemeinde-Mehrzwecksaal durch den Gemeindevorstand untersagt wird.

14.

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die gemieteten Räume zum vereinbarten Zeitraum geräumt und in besenreinem sowie ordentlichem Zustand übergeben werden. Dekorationsteile, Verpackungsmaterial u. ä. sind bis spätestens 08:00 Uhr des ersten folgenden Werktages oder nach Vereinbarung mit der Gemeinde abzuholen.

Bei Wochenendveranstaltungen ist der Saal bis spätestens Sonntag-Nachmittag dem Hauswart sauber gereinigt in ordentlichem Zustand zu übergeben, sodass wieder ein normaler Turnunterricht möglich ist.

15.

Regietechniker (Beleuchtung und Ton) müssen vom Veranstalter auf eigene Rechnung gestellt werden. Andere als die von der Gemeinde mit der Regietechnik betrauten Personen dürfen vom Veranstalter nicht zur Bedienung der saal- und bühnentechnischen Einrichtungen engagiert werden.

Die Regietechnikerstunde kostet

Bis 24:00 Uhr	€ 7,30
Ab 24:00 Uhr	€ 10,90

16.

Die Besuchergarderobe wird vom jeweiligen Veranstalter betrieben. Pro abgegebenem Garderobe-Stück **kann** durch den Veranstalter ein Entgelt eingehoben werden. Schirme und Regenschutzbekleidung sind in jedem Falle an der Garderobe abzugeben.

17.

Der Veranstalter hat durch eine geeignete Parkplatzordnung zu sorgen, dass während der Veranstaltung die Gemeinestraße ohne Behinderung in beiden Richtungen befahrbar ist. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass während der angemeldeten Veranstaltung innerhalb und außerhalb des Mehrzwecksaales für Ruhe und Ordnung im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung und des Jugendschutzgesetzes gesorgt wird.

Für die Veranstaltung am:

hat der Veranstalter:

Gastwirt:

Die vorstehenden Bedingungen rechtsverbindlich zur Kenntnis genommen.

.....
(Unterschrift)